

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 08.11.2016)

Dieser Vertrag regelt die Grundlagen der Geschäftstätigkeit der vPE WertpapierhandelsBank AG (vPE) für den Auftraggeber und die daraus resultierenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der vPE sowie des Auftraggebers.

Für die Wertpapierdienstleistungen und –nebedienstleistungen gelten neben den weiteren vertraglichen Abreden und soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten ebenso die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung gem. § 34 Abs.2 WpHG

Bezüglich aller Hintergrundinformationen zur vPE WertpapierhandelsBank AG und der jeweils aktuellen Version der AGB verweisen wir Sie auf unsere Webseite: www.vpeag.de.

Inhalt:

1. Qualifikation des Auftraggebers
2. Grundsatz der Best Execution
3. Zuwendungen von Dritten und an Dritte
4. Umgang mit Interessenkonflikten
5. Sonstigen Regelungen
6. Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
7. Aufträge
8. Wertpapierkommissionsgeschäft
9. Haftung
10. Datenschutz
11. Vertragsdauer, Kündigung, Sprache, EdW, Gerichtsstand
12. Widerrufsrecht
13. Sonderbedingungen für den elektronischen Handel

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, über das durch die vPE eröffnete Konto börsliche und außerbörsliche Geschäfte mit Finanzinstrumenten durchzuführen. Die vPE übernimmt hierbei lediglich Finanzdienstleistungen zur Ausführung der Geschäfte und keinerlei Beratungsleistung gegenüber dem Auftraggeber, sofern es sich um einen unerfahrenen Privatkunden handelt («Execution Only»).

Die Haftung der vPE aus unterlassener Beratung oder Aufklärung wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Die vPE gibt keine Gewährleistung hinsichtlich der individuellen Eignung des Auftraggebers für die im Rahmen dieser Vereinbarung gehandelten Produkte bzw. der Bonität des Emittenten. Auch insofern ist eine Haftung der vPE ausgeschlossen. Sofern die vPE auf freiwilliger Basis dem Auftraggeber allgemeines Informationsmaterial («Research Material») übermittelt oder dem Auftraggeber in Telefongesprächen durch ihre Mitarbeiter aktuelle Marktinformationen mitteilt, stellt dies keine Anlageberatung oder Empfehlung seitens der vPE dar, sondern dient lediglich der Erleichterung der selbständigen Anlageentscheidung des Auftraggebers. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Informationen übernimmt die vPE keinerlei Haftung. Die

vPE ist gesetzlich nur eingeschränkt verpflichtet, den Auftraggeber auf irgendwelche Risiken hinzuweisen, die mit Geschäften verbunden sind, die die vPE mit dem Auftraggeber oder für diesen abschließt. Die vPE ist gesetzlich auch nur uneingeschränkt verpflichtet, dem Auftraggeber schriftliche Risikowarnungen in Bezug auf Geschäfte in Derivaten, Optionsscheinen oder irgendwelchen anderen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Finanzinstrumenten zukommen zu lassen.

Die vPE ist gesetzlich nicht verpflichtet, dem Antragsgeber alle für die Prüfung der Geeignetheit der angebotenen Dienstleistung erforderlichen Informationen zu erteilen oder die steuerlichen Auswirkungen der Annahme der Dienstleistungen von vPE zu beschreiben oder etwaige Interessen von vPE an den angebotenen Dienstleistungen offen zu legen.

1. Qualifikation des Auftraggebers

Aufgrund der vom Auftraggeber gemachten Angaben und gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes, erfolgt eine Einstufung entweder als erfahrener oder als unerfahrener Privatanleger.

Entsprechend dieser Einstufung wird die vPE die Geschäfte mit dem Auftraggeber gemäß den einschlägigen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen. Das WpHG unterscheidet explizit nur zwischen Privatkunden, Professionellen Kunden und der sog. Geeigneten Gegenpartei. Die Unterscheidung zwischen erfahrener und unerfahrener Privatkunden sieht das Gesetz nicht vor, sondern wird ausschließlich von der vPE zur Optimierung ihrer Dienstleistung verwendet. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, eine andere Einstufung generell oder für einzelne Geschäfte zu verlangen. In diesen Fällen muss dies der Auftraggeber schriftlich unter der E-Mail-Adresse compliance@vpeag.de mitteilen. Der Auftraggeber wird dann als erfahrener Privatanleger eingestuft, wenn mindestens drei der folgenden vier Kriterien erfüllt sind.

1. Er hat an dem Markt, an dem die Finanzinstrumente gehandelt werden, während des letzten Jahres durchschnittlich mindestens 3 Geschäfte von erheblichem Umfang pro Quartal getätigt.

2. Er verfügt über Bankguthaben und / oder Finanzinstrumente im Wert von mehr als 50.000 Euro. Immobilienvermögen bleibt unberücksichtigt.

3. Seine Kenntnisse von Funktionsweise und Risiken in den Finanzinstrumenten, welche er beabsichtigt über die vPE zu handeln, sind ausreichend. Er verfügt über eine mindestens zweijährige Handelserfahrung in den Finanzinstrumenten, welche er beabsichtigt über die vPE zu handeln.

4. Das(Die) vom Auftraggeber gewählte(n) Finanzinstrument(e) ist(sind) grundsätzlich geeignet, sein Anlageziel umzusetzen. Wenn der Auftraggeber eine Einstufung als erfahrener Privatkunde akzeptiert, bedeutet das, dass er die Finanzdienstleistungen der vPE in Anspruch nehmen will und die vPE sich dazu bereit erklärt, dies auch zu tun.

2. Grundsatz der Best Execution

Die vPE hat sich von der Leistungsfähigkeit aller Depotstellen, mit denen sie zusammenarbeitet, überzeugt, insbesondere auch von denjenigen Depotstellen in Drittländern. Alle Häuser sind in der Lage den Grundsätzen der „Best Execution“ gerecht zu werden. Die Depotstellen werden von der vPE laufend überprüft, ob sie den Anforderungen entsprechen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, eine Depotstelle seiner Wahl zu bestimmen. In diesem Fall ist seiner Weisung von der vPE Folge zu leisten, sofern diese dazu in der Lage ist. In diesem Fall kommen die „Best-Execution“-Grundsätze nicht zur Anwendung.

Hinweise auf die Ausführungs- und Auswahlgrundsätze (gilt auch für außerbörsliche Plattformen):

Die vPE legt – für die Auftragsausführung – bei den damit beauftragten Instituten folgende Kriterien fest:

- Art des Finanzinstrumentes (Referenzmarktprinzip)
- Art und Umfang des Auftrages
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Ausführungsgeschwindigkeit
- Auftragsabwicklung
- Kosten der Ausführung

Die Kriterien sind entsprechend obiger Reihenfolge mit zunehmender Bedeutung gewichtet, können jedoch im Einzelfall davon abweichen. Ziel der Auswahl des Ausführungsplatzes ist es, für den Auftraggeber das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dieses Ergebnis orientiert sich hauptsächlich am Gesamtentgelt. Dieses setzt sich zusammen aus dem Ausführungskurs plus den Kosten plus Courtagen. Diese Grundsätze werden durch die vPE einmal im Jahr überprüft. Sofern der Auftraggeber bereits Kunde der vPE ist, gilt seine Zustimmung zu obigen Grundsätzen als erteilt.

Auflistung der leistungsfähigsten Intermediäre:

Advanced Markets LLC, US
APEX Clearing Corp., US
Baader Bank AG, D
Bank Vontobel Europe AG, FFM
CFH Clearing Ltd., UK
CMC Markets, UK
Commerzbank, D
CortalConsors, D
DAB bank, D
Dukascopy, CH
FXCM
Interactive Brokers
Knight, US
LMAX Exchange
V – Bank

Bei den Intermediären fallen in der Regel zusätzliche, auf der Preisliste nicht aufgeführte Kosten an.

3. Zuwendungen von Dritten und an Dritte

Die vPE Bank führt keine Honorarberatung bei ihren Kunden durch. Gleichwohl erhalten wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Leistungen von Dritten oder gewährt solche an Dritte (Zuwendungen). Allgemeinen handelt es sich hier um materielle Leistungen. Darunter fallen unter anderem Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile. Die Bemessungsgrundlage für diese Zuwendungen kann transaktions- und/oder bestandsbezogen sein. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Auftraggeber gegenüber erbrachten Dienstleistungen; die vPE nutzt diese Zuwendungen vielmehr dazu, ihre Dienstleistungen in der beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Die Qualitätsverbesserungen ergeben sich insbesondere durch:

Angebot einer individuellen Anlageberatung in unterschiedlichen Formen, Angebot einer bedarfsorientierten Depotoptimierung, Bereitstellung einer großen und unabhängigen Produktpalette, Bereitstellung von Reportings zur Depotperformance, Bereitstellung von Entscheidungshilfen für den Auftraggeber, Zugang zu einer Vielzahl von Handelspartnern, Zugang zu einer Vielzahl von ausländischen Börsenplätzen, Bereitstellung von umfangreichem Informationsmaterial zu den Produkten, Unterhalt eines Help-Desks mit hoher, auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten bestehender Verfügbarkeit. Bereitstellung schneller Ordersysteme mit Direktanbindung an Handelsplätze und der Anzeige von Kursen in Echtzeit, Bereitstellung verschiedener Orderaufgabesysteme, die auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, Bereitstellung und Pflege eines Online-Archivs, dem der Auftraggeber Abrechnungen und Belege sowie wichtige Mitteilungen online entnehmen kann.

Bereitstellung von Orderzusätzen, mittels derer der Auftraggeber Limits, Stopp/Loss und andere, sein Risiko begrenzende Maßnahmen ergreifen kann. Angebot eines schnellen Direktzugangs zum US-amerikanischen Wertpapiermarkt bei gleichzeitiger Betreuung durch ein deutschsprachiges Team (durch die Kooperation mit dem US-Kooperationspartner). Angebot des Handels mit CFDs und Devisen durch die Kooperation mit den entsprechenden Brokern/Banken. Die damit verbundenen Kosten deckt die vPE teilweise durch die Entgegennahme der genannten Zuwendungen. An vertraglich gebundene oder unabhängige Finanzdienstleister, die der vPE mit oder ohne Bezug zu

einem konkreten Geschäft, Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlt die vPE zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von der vPE gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten. Diese Zuwendungen dienen dazu, dass diese Vermittler dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen können. Beim Vertrieb von Finanzinstrumenten erhält die vPE in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören volumenabhängige Vertriebsfolgeprovisionen sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Der Auftraggeber bezahlt bei einem Anteilskauf über den Emittenten direkt an die vPE eine Gebühr, die im Preis-Leistungsverzeichnis als Ausgabegebühr bezeichnet ist.

Wir können für die in den Kundendepots verwahrten Fondsanteile volumenabhängige Vertriebsfolgeprovisionen erhalten, die von den Fondsgesellschaften aus der vereinnahmten Verwaltungsvergütung bezahlt werden. Bei der Zeichnung von Zertifikaten fallen neben der Ausgabegebühr, die der Kunde direkt an die Bank entrichtet, gegebenenfalls sonstige Gebühren gemäß Verkaufsprospekt an. Diese Zahlungen verbleiben bei der vPE. Die vPE kann für die in den Kundendepots verwahrten Anlagezertifikate eine Bestandsprovision als Vertriebsfolgeprovision vom Emittenten erhalten.

Die vPE leistet folgende Zahlungen und Zuwendungen an Dritte. Vergütung an Finanzdienstleister und Fondsvermittler. Im Geschäftsbereich Partnerschaft ist die vPE mit selbständigen Finanzdienstleistern und Fondsvermittlern vertraglich verbunden. Die Beratung der Kunden erfolgt ausschließlich durch die Finanzdienstleister bzw. Fondsvermittler. Für die Zuführung dieser Geschäfte leistet die vPE an diese Partner die vereinnahmten Provisionen ganz oder teilweise weiter. Ferner erhält der Partner Teile der Orderprovisionen aus den von ihm generierten Kundenorders sowie weitere Provisionen aus Gebührenzahlungen des Auftraggebers bzw. aus Rückvergütungen durch Dritte. Die genauen Beträge sind auf der Preisliste einzusehen. Auf Wunsch werden weitere Einzelheiten über Art und Höhe der Zuwendungen zur Verfügung gestellt.

4. Umgang mit Interessenkonflikten

Trotz aller Maßnahmen ist es nicht immer möglich, Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu lösen. Die vPE hat daher zahlreiche Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen, die wir im Folgenden darlegen möchten:

4.1. Entstehung von Interessenkonflikten:

Interessenkonflikte können vorkommen in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, aus dem eigenen Umsatzinteresse bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. Platzierungs-/ Vertriebsfolgeprovisionen) oder geldwerten Vorteilen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und bei Nebendienstleistungen durch erfolgsbezogene Vergütung der Mitarbeiter und Vermittler bei Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler. Sie können ebenfalls dann entstehen, wenn Mitarbeiter und Kunden den gleichen Geschäften nachgehen oder wenn finanzielle oder sonstige Anreize oder persönliche Beziehungen die Interessen eines Kunden/Kunden-Gruppe über die Interessen eines anderen Kunden (-gruppe) gestellt werden.

4.2. Maßnahmen, die zur Vermeidung getroffen wurden:

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. die Beratung, die Ausführung von Aufträgen oder die Vermögensverwaltung beeinflussen, hat die vPE sich selbst und die Mitarbeiter zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet. Diese beinhalten jederzeit rechtmäßiges und professionelles Handeln, sowie die Beachtung von Marktregeln unter steter Beachtung des Interesses des Auftraggebers. Bei der vPE besteht eine „Compliance Funktion“, welche der Geschäftsleitung direkt unterstellt ist. Dieser Funktion obliegt die fortlaufende Identifikation, die Vermeidung und das Management (Regelung) von Interessenskonflikten.

Maßnahmen sind u. a.:

Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Auftragsausführung, Anlageberatung und der Vermögensverwaltung z.B. durch Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Dienstleistungen und auf potenzielle Interessenskonflikte ausgerichtete interne Arbeitsanweisungen und Richtlinien. Schaffung organisatorischer Vorgaben und interner Richtlinien, die u.a. festlegen, dass für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebserfolg gemessene variable Vergütung vereinbart werden darf, um dadurch eine Beeinflussung durch sachfremde Interessen zu verhindern. Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme, Schulungen und Offenlegung von Interessenskonflikten, deren Vermeidung oder Lösung nicht möglich ist.

Auf Anfrage werden dem Auftraggeber weitere Auskünfte erteilt.

5. Sonstige Regelungen

5.1 Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung.

Informationen zum Konto können dem Auftraggeber elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Ferner gilt die Tatsache, dass der Auftraggeber der vPE, seine E-Mail Adresse übermittelt, und die Zugangsdaten zu seinem Konto, entweder von der vPE, oder von der Depotstelle erhalten hat, als Einverständniserklärung auf eine postalische Übermittlung zu verzichten. Sollte die vPE als Finanzportfolioverwalter für den Auftraggeber tätig sein, gilt die Veröffentlichung, der für Ihr Depot relevanten Benchmark- Performance auf der Webseite der vPE (www.vpeag.de) als ausreichend.

6. Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

6.1. Die vPE akzeptiert Aufträge vom Auftraggeber per Fax. Für eventuellen Missbrauch, bzw. Nichterhalt wegen technischer oder sonstiger Probleme, haftet der Auftraggeber.

Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und Multilateraler Handelssysteme (MTF).

Fonds können grundsätzlich an der Börse erworben werden. Der vPE ist es allerdings gestattet, Fonds direkt bei der KAG bzw. über Dritte zu beziehen. Selbiges gilt auch für alle anderen Finanzinstrumente. Bei der Benutzung eines automatischen Handelssystems gilt im Falle eines Multi-Account-Managers die Zustimmung zur Zusammenlegung von generierten Handelssignalen als erteilt, da eine Benachteiligung eines Depotinhabers auf Grund der hohen Liquidität ausgeschlossen ist. Die vPE beachtet dabei natürlich die Grundsätze der Best-Execution.

6.2. Umfang der Betreuungspflicht

Bei der Anlagevermittlung, wie auch bei der Anlageberatung findet keine nachfolgende Betreuung statt, sofern nicht anders vereinbart.

6.3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er während der gesamten Geschäftsbeziehung zu vPE über ein funktionierendes E-Mail-Account verfügt. Hinsichtlich der Abrufgeschwindigkeit hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass sein E-Mail-Account bzw. Provider ihm Nachrichten unverzüglich – ohne jede Verzögerung – zugänglich macht.

6.4. Fehlfunktionen und Störungen sowie die hieraus

resultierenden Konsequenzen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers. So trifft die vPE keine Haftung für Verluste, die aus dem Nichterhalt etwaiger Informationen seitens des Auftraggebers resultieren.

6.5. In Fällen, in denen der Auftraggeber kein funktionierendes E-Mail-Account zur Verfügung stellen kann, ist der Handel einzustellen. Der Auftraggeber hat die vPE über Störungen seines E-Mail-Accounts unverzüglich zu informieren.

6.6. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Auftraggeber bei Aufträgen zur Gutschrift auf seinem Handelskonto (z.B. bei Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bank-leitzahl, des Verwendungszwecks und der angegebenen Auftragswährung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

6.7. Der Auftraggeber hat Kontoauszüge, Abrechnungen

über Termingeschäfte, sonstige Abrechnungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich – spätestens jedoch bis zum Ablauf von zwei Wochen ab deren Zugang – zu überprüfen und etwaige Einwendungen zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

6.8. Falls Rechnungsabschlüsse und Kontoaufstellungen

dem Auftraggeber nicht zugehen, muss dieser die vPE unverzüglich schriftlich oder per E-Mail benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, die der Auftraggeber erwartet (Abrechnungen über Termingeschäfte, Ausführungs-anzeigen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers oder über Zahlungen, die der Auftraggeber erwartet).

7. Aufträge

Der Auftraggeber bevollmächtigt die vPE WertpapierhandelsBank AG zur Weiterleitung der Kontoeröffnungsunterlagen an die Depotstelle wegen Eröffnung eines Depots in seinem Namen. Darüber hinaus beauftragt er die vPE damit, seine Aufträge, das Investmentkonto betreffend, an die Depotstelle weiterzuleiten.

Die vPE kann insbesondere:

- Für den Auftrag, Weisungen und sonstigen Erklärungen gegenüber der Kontostelle abgeben, die im Zusammenhang mit der Kontoführung oder dem Handel in den angebotenen Produkten stehen.
- Abrechnungen, Kontoauszüge, Ertragnis-aufstellungen sowie sonstige Mitteilungen und Erklärungen der Depotstelle entgegennehmen und anerkennen.
- Alle Daten über vom Auftraggeber durchgeführte Transaktionen und sonstige Daten, die on-line auf dessen bei der Depotstelle geführten Handelskonto einsehbar sind, einsehen.

Verantwortung des Kontoinhabers für Handlungen der vPE:

- Alle Rechtshandlungen, Unterlassungen, Anweisungen und Erklärungen der vPE im Namen des Auftraggebers gelten für und gegen ihn.
- Es bleibt die Verantwortung des Auftraggebers, die Positionen auf seinem Handelskonto laufend zu überwachen.

Eigenheiten von elektronischen Handelssystemen:

- *In Einzelfällen kann es vorkommen, dass limitierte Aufträge, die über ein Handelssystem erfolgen, das über eine Verbindung an einen Liquiditätsprovider angekoppelt ist, schlechter als das Limit ausgeführt werden. Dies liegt daran, dass diese Aufträge als „bestens Orders“ an den ECN weitergegeben werden. Für die schlechtere Ausführung ist ausschließlich der Kontoinhaber, bzw. Nutzer der Handelsplattform verantwortlich.*

Geltungsdauer der Vollmacht:

Die Vollmacht kann vom Auftraggeber jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der vPE widerrufen werden. Widerruft der Auftraggeber die Vollmacht gegenüber der vPE, so hat er die Depotstelle hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7.1. Auftragserteilung, Stornierung und Aufzeichnung von Telefongesprächen:

Die Aufträge werden an die vPE telefonisch oder über die durch die vPE zur Verfügung gestellte Orderroutingplattform erteilt. Die telefonische Auftragserteilung ist nur während der Geschäftszeiten der vPE möglich. Die Geschäftszeiten der vPE sind der Internetseite www.vpeag.de zu entnehmen. Sollte der Kunde, sofern eine Orderroutingplattform dies ermöglichen sollte, diese außerhalb der Geschäftszeiten der vPE nutzen, so steht dem Kunden während dieser Zeit keinerlei technischer Service bzw. kein Orderdesk zur Verfügung. Selbiges gilt für den Handel an (Börsen-) Feiertagen in der EU, der Schweiz oder Amerika. An solchen Tagen steht das Orderdesk grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die vPE kann Aufträge des Auftraggebers nur stornieren, solange diese noch nicht ausgeführt wurden. Aufträge gelten erst dann als von der vPE angenommen, wenn sie von der vPE bestätigt worden sind. Die vPE behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen für einen bestimmten Markt oder Kontrakt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die vPE ist dazu ermächtigt, Kundenaufträge zu einem Auftrag zusammenzufassen. Dies kann für einen Kunden möglicherweise, wenn auch unwahrscheinlich einen Nachteil bedeuten. Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen erfolgt im Anlage- und Abschlussbereich nur dann, wenn die Aufträge vor Markteröffnung getätigt wurden und eine Benachteiligung eines Auftraggebers wegen einer geringen Liquidität des Marktes ausgeschlossen ist. Im Falle der Vermögensverwaltung kann die vPE gebündelte Aufträge zusätzlich während der Börsenzeiten geben. Alle Sammelorders werden über den Durchschnittspreis abgerechnet.

7.2. Einzelweisung des Auftraggebers / Erteilung einer Kontovollmacht

Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für alle in seinem Namen ausgeführten Handlungen; der Stellvertreter kann alle Handlungen in Bezug auf das Konto des Auftraggebers ausführen, zu denen der Auftraggeber selbst befähigt ist,

doch kann er keine Vollmacht an einen Dritten übertragen, es sei denn, die vPE und der Auftraggeber treffen schriftlich zusammen mit dem jeweiligen Stellvertreter eine andere Übereinkunft.

Die vPE kann für den Auftraggeber auf Weisungen, die von ihm oder einem Bevollmächtigten erteilt oder angeblich erteilt worden sind, ohne weitere Hinterfragung der Echtheit, Weisungsbefugnis oder Identität der Person hin handeln, die diese Weisungen erteilt bzw. angeblich erteilt.

7.3. Auftragsdurchführung

Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass die Ausführung eines Geschäftes von der Solvenz des Kontrahenten der vPE abhängt. Das Ausfallrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers. Die vPE haftet nicht im Falle der Nichtausführung des Auftraggebers seitens des Kontrahenten. Der Auftraggeber ist sich des Risikos bewusst, dass der Emittent eines dem Geschäft zugrundeliegenden Basiswertes insolvent gehen kann. In diesem Fall werden alle betroffenen offenen Positionen geschlossen. Die vPE haftet auch in diesen Fällen nicht. Der Kontrahent wird den Preis quotieren, zu dem er bereit ist, in das Geschäft einzutreten. Diesen Preis wird die vPE dem Auftraggeber mitteilen. Die Verantwortung für die Entscheidung, ob das Geschäft zu diesem Preis geschlossen werden soll, liegt beim Auftraggeber.

7.4 Fälligkeitstermine

Die vPE ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber über den letzten Termin für die Glattstellung einer offenen Position vor Ende der Laufzeit aufmerksam zu machen.

8. Wertpapierkommissionsgeschäft

Präambel

Die vPE ist eine Wertpapierhandelsbank i.S.v. § 1 Abs. 3d Satz 3 WpHG und betreibt das Wertpapierkommissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG und wird als Kommissionär für den Auftraggeber tätig. Der Auftraggeber beauftragt die vPE, da er seine Interessen bei einem bankenunabhängigen Institut besser gewahrt sieht.

8.1. Auftragsdurchführung

Die vPE wird Aufträge zum Abschluss von Investmentgeschäften als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers ausführen. Hierzu schließt die vPE für Rechnung des Auftraggebers mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft ab bzw. tritt in ein Ausführungsgeschäft ein. Die vPE haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Auftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Auftraggeber bei Leistungsstörung ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten. Die vPE rechnet gegenüber dem Auftraggeber den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Der Nachweis der Auftragsausführung gilt durch die Ausführungsanzeige auf dem Kontoauszug oder der elektronischen Handelsplattform von der vPE als geführt. Dem Kunden ist bekannt, dass die vPE als Bankgeschäft im Sinne von § 1 KWG das Finanzkommissionsgeschäft betreibt und nur hierfür über eine Genehmigung der BaFin verfügt. Darüber hinaus bedient sich die vPE eines von dritter Seite zur Verfügung gestellten Systems, das zu Einschränkungen der handelbaren Wertpapiere und Märkte führt bzw. führen kann. Die vorgenannten Beschränkungen machen es notwendig die Zusammenarbeit der Parteien durch detaillierte und von den üblichen „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ teilweise erheblich abweichende Bestimmungen zu regeln. Auf Grund dieses Vertrags tätigt die vPE für den Auftraggeber Finanzkommissionsgeschäfte i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 1 WpHG. Sie übernimmt in keinem Fall und unter keinen Umständen „Verwaltungsaufgaben“ betreffend des im Vertrag genannten Depots, da sie nicht depotführende Stelle ist. Informationen, die die vPE dem Auftraggeber zukommen lässt, dienen zu Zwecken der Durchführung des Kommissionsgeschäfts.

8.2. Vereinbarungen zur Provision und zum Mindestumfang der Geschäfte

Für das Finanzkommissionsgeschäft vereinbaren die Parteien einen Provisionssatz der sich aus der Preisliste ergibt. Dieser ist nach Abwicklung der Transaktion fällig.

8.3. Bestimmungen zum Finanzkommissionsgeschäft

Ausführung des Kommissionsauftrags (Kommissions-geschäfte/Zwischenkommissionärs).

Die vPE wird Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten ausschließlich als Kommissionärin ausführen. Die vPE wird dabei einen Zwischenkommissionär (Vertragspartner der vPE) zum Abschluss des Ausführungsgeschäfts einschalten. Dieser fungiert daneben auch als Kontostelle des Collateral/Margin-Kontos.

Diese sind derzeit:

Advanced Markets LLC, US

CFH

Commerzbank, D

Dukascopy, CH

Nutzung eines MT4-Programms

Der Kunde bestätigt, dass die vPE nicht für die Teilnahme des Kunden am MT4-Programm geworben oder dieses in sonstiger Weise empfohlen hat. Der Kunde hat sich ausreichend erkundigt und hat ausreichende Recherchen über das MT4-Programm durchgeführt, um eine sachkundige Investitionsentscheidung treffen zu können. Die vPE kann weder implizieren noch garantieren, dass der Kunde durch die Verwendung des MT4-Programms einen Gewinn erzielen wird, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die vPE für die Leistung des MT4-Programms oder für Trading-Verluste, die dem Kunden als Ereignis seines Tradings auf Grundlage des MT4-Programms entstanden sind, nicht haftbar gemacht werden kann.

Im Hinblick auf die Einschaltung eines von einem Dritten bereitgestellten Systems sind die handelbaren Instrumente und Märkte von diesem Dritten vorgegeben. Die vPE wird dem Auftraggeber über Beschränkungen der handelbaren Instrumenten und Änderungen bei Bedarf informieren. Die vPE wird ausschließlich durch einen Auftrag des Auftraggebers tätig. Die Aufträge sind mit allen erforderlichen Angaben in schriftlicher Form zu übermitteln. Der Auftraggeber gibt darüber hinaus die zur Abwicklung des Geschäfts notwendigen Instruktionen. Im Falle der Finanzportfolioverwaltung durch die vPE oder einen, vom Auftraggeber beauftragten Dritten gelten die einschlägigen Verträge.

8.4. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Ausführungsgrundsätze werden vor dem Hintergrund der Interessenlage des Auftraggebers gesondert vereinbart. Dabei erfolgt derzeit die Ausführung ausschließlich über einen Zwischenkommissionär, so dass die Wahlmöglichkeit derzeit auf den „Ausführungsplatz“ im Rahmen der durch den Kommissionär vorgegebenen Möglichkeiten beschränkt ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei aufsichtsrechtlich notwendigen Änderungen der Vereinbarung mitzuwirken. Über die aufsichtsrechtlich notwendigen Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die vPE den Kunden jeweils informieren. Darüber hinaus werden sich die Parteien über aus sonstigen Gründen notwendige bzw. sachgerechte Änderungen verständigen. Eine Weisung des Auftraggebers hat Vorrang vor den ansonsten vereinbarten Ausführungsgrundsätzen. Sofern diese Weisung durch den Zwischenkommissionär aufgrund der systembedingten Vorgabe bestimmter Märkte nicht umgesetzt werden kann, wird die vPE den Auftraggeber informieren.

8.5. Besondere Regelungen für das Finanzkommissions-geschäft, Usancen/Unterrichtung/Preis

8.5.1. Geltung von Rechtsvorschriften / Usancen / Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wert-papierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen);

8.5.2. Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen.

Die vPE gibt dem Auftraggeber eine Abrechnung über den Preis des Ausführungsgeschäfts, zuzüglich der ihr zustehenden Provision.

8.5.3. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens / Depotbestandes

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Depotbestand bzw. das Geldkonto (einschl. eventueller von dritter Seite bereitgestellte Kreditlinien) die zur Tätigung der im Kundenauftrag abgeschlossenen Geschäfte abdeckt.

8.5.4. Nichtausführung mangels Deckung / Entstehung von Minussalden / Sicherheit / Insolvenzfall

Die vPE ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrages abzusehen, soweit das Guthaben des Auftraggebers zur Ausführung nicht ausreicht. Führt die vPE den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Auftraggeber unverzüglich unterrichten. Die vPE kann verlangen, dass der Auftraggeber bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Termingeschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe gestellt werden, die die vPE nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den

Termingeschäften für den Auftraggeber für erforderlich hält. Verlangt die vPE zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist – die mitunter wenige Minuten betragen kann – nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die vPE – sofern sie dies angedroht hat bzw. den Nachweis erbringt, dass der Versuch einer Androhung via Telefon oder E-Mail unternommen wurde (vorausgesetzt, eine solche Androhung oder der Versuch einer Androhung ist der vPE technisch und zeitlich möglich) – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden, bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Die Glattstellung erfolgt systemimmanent auf elektronischer Basis. Im Falle des Risikos des Entstehens etwaiger Minussalden auf seinen jeweiligen Konten hat der Auftraggeber dieses zu verhindern. Die Gefahr solcher vorläufigen Verluste kann sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben. Sollten diese Minussalden in einer oder mehreren der auf dem jeweiligen Konto befindlichen Währungen anzufallen drohen, so ist die vPE berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Minussalden durch Konvertierungen aus anderen Währungsbeständen auf diesem Konto zu verhindern. Die in diesem Zusammenhang evtl. entstehenden Währungsverluste trägt der Auftraggeber alleine. Anfallende Sollzinsen auf seinen Konten werden dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt und sind von ihm zu begleichen. Ist der vPE die Verhinderung von Minussalden auf dem Konto des Auftraggebers in der zuvor beschriebenen Art und Weise nicht möglich, so ist die vPE bereits bei unmittelbarer Gefahr des Entstehens eines Minussaldos auf dem Konto des Auftraggebers berechtigt, die Positionen glattzustellen. Sofern dies die vPE technisch und zeitlich möglich ist, wird sie die Glattstellung dem Auftraggeber vorankündigen, andernfalls erfolgt die Glattstellung automatisch und ohne vorherige Androhung.

8.5.5. Storno und Berichtigungsbuchung der Bank

Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die vPE bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

Nach Rechnungsabschluss

Stellte die vPE eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die vPE den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

Information des Kunden, Zinsabrechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die vPE den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

8.5.6. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der vPE bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

8.5.7. Aufnahme von Krediten bei den Depotstellen.

Falls der Auftraggeber einen Kredit bei der Depotstelle aufnimmt oder erhält, ist vPE nicht verpflichtet, die finanzielle Bonität oder die Geeignetheit der Kreditaufnahme des Auftraggebers zu beurteilen.

8.5.8 Nicht börsengehandelte Wertpapiere

vPE ist nicht verpflichtet, dass nicht börsengehandelte Wertpapier innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem angemessenen Preis gehandelt werden können.

8.5.9. Zustimmung zur Verwahrung der Kundengelder auf Sammelkonten

Die Bank hat gemäß § 34a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) Kundengelder unverzüglich getrennt (segregiert) von den Geldern der vPE und von anderen Kundengeldern – auf Treuhandkonten bei Kreditinstituten, die zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt sind, zu verwahren.

Damit sind die Interessen des Kunden im Falle der Insolvenz des Treuhänders und im Falle der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Treuhänders geschützt.

Das Gebot, Kundengelder getrennt von den Geldern der vPE und von anderen Kundengeldern zu verwahren, soll den Kunden vor den Gefahren einer gesammelten Verwahrung schützen, insbesondere auch davor, dass die einzelnen Kunden zuzurechnenden Verluste mit Positionen und Geldern anderer Kunden verrechnet werden, Aufgrund des Risikomanagements der vPE WertpapierhandelsBank und der elektronischen Ausführung der Kundenaufträge ist es sehr unwahrscheinlich, dass der bei einem einzelnen Kunden eintretende Verlust die, durch diesen Kunden auf das Sammelkonto geleistete jeweilige Margin übersteigt. Dennoch ist ein solches Risiko nicht auszuschließen. Sollte dieser unwahrscheinliche Fall dennoch eintreten, sieht die Firmenpolitik der vPE WertpapierhandelsBank AG vor, die aus einem solchen Fall entstehende Differenz aus eigenem Vermögen zu decken. Hiervon abweichend ist die Bank gemäß § 34a Abs. 1 Satz 2 WpHG berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Kundengelder auf Sammelkonten zu verwahren.

In der Begründung wird aufgeführt, dass eine Beeinträchtigung des Kundenschatzes durch Sammelkonten nicht vorliegen darf. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Kunde im Wege einer individuellen Vertragsabrede einer solchen gesammelten Verwahrung ausdrücklich zustimmt.

8.6. Gültigkeitsdauer von Kundenaufträgen

8.6.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt ein preislich unlimitierter Auftrag nur für einen Handelstag

8.6.2. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten; Die vPE hat keine Verpflichtung zur Veräußerung von Bezugsrechten am letzten Handelstag.

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Soweit in dem in diesem Vertrag angegebenen Depot Bezugsrechte im Bestand sind, für die kein Auftrag vorliegt, wird die vPE in keinem Fall tätig. Dies gilt auch für die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Auftraggebers gehörigen Bezugsrechte.

8.6.3. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes bzw. die des Zwischenkommissionärs ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.6.4. Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes bzw. die des Zwischenkommissionärs dies vorsehen.

8.6.5. Ausführung von Aufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Aufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

9. Haftung

9.1. Die vPE Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung

des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die vPE bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Dem Zwischenkommissionär haftet die vPE für Schäden und Kosten, die aufgrund eines nicht ausreichenden Geldkontobestands/Kreditlinie bzw. nicht ausreichenden Wertpapierbestands entstehen (Kosten für erforderliche Wertpapierleihgeschäfte, Zwangsregulierungen). Der Auftraggeber

verpflichtet sich zum Ausgleich von aus den genannten Sachverhalten entstandenen Schäden /Zusatzkosten auf erstes Anfordern.

9.2. Erfüllung über Drittbank:

Im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte wird der Zwischenkommissionär angewiesen, die Wertpapiere an das in diesem Vertrag benannte Kundendepot zu liefern bzw. bei Verkäufen dem betreffenden Depot zu entnehmen. Die erforderlichen Zahlungen werden über das im Vertrag benannte Geldkonto abgewickelt. Die vPE ist als nicht depotführende bzw. kontoführende Stelle in die Durchführung der Abwicklung nicht einbezogen. Sie erhält lediglich die betreffenden Informationen über die Abwicklung und wird diese vor Erstellung der Abrechnung zur Sicherstellung prüfen, dass die Transaktion ordnungsgemäß abgewickelt wurde. Sämtliche Verwahrungsstellen / Kontrahenten sind Mitglieder einer Einlagensicherungseinrichtung in dem betreffenden Land. Eine Sicherung der Kundengelder durch die vPE nicht gegeben. CFDs und Forex-Geschäfte werden grundsätzlich nicht von den Einlagensicherungen abgedeckt.

9.3. Haftung /Mitarbeiterbefugnisse

Die vPE trifft nach den Maßgaben des § 384 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) keine Eigenhaftung für die Erfüllung des Ausführungsgeschäfts. Eine Delkrede-Haftung im Sinne von §394 HGB wird seitens der vPE durch Abschluss dieses Vertrages nicht übernommen. Die vPE haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Auf-ruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten. Für Schäden wegen Verzögerung bei der Auftragsausführung aufgrund systembedingter Ausfälle, Unterbrechung und Störung des Telefonnetzes, des Internet und anderer Kommunikationssysteme der Deutsche Telekom AG oder anderer Netzbetreiber haftet die vPE nur im Fall eigener grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Die in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für die Haftung von der vPE für ihre Organe und /oder leitenden Angestellten und nicht leitenden Angestellten sowie für ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen. Sie gelten auch für die persönliche Haftung der vorgenannten Personen. Mitarbeiter der vPE oder gebundene Agenten der vPE sind nicht befugt, Gelder oder Wertpapiere von Auftraggebern entgegenzunehmen. Zahlungen an die vPE sind nur durch Überweisung auf das von der vPE angegebene Konto möglich.

10. Datenschutzklausel

10.1. Datenschutzrichtlinie

Wir respektieren Ihre Privatsphäre, wenn sie persönliche Informationen an uns weitergeben. In unserem offiziellen Geheimhaltungshinweis (Webseite, AGB) ist festgehalten, in welcher Art und Weise wir Ihre persönlichen Daten nutzen können. Nach diesen Ausführungen könnten Sie jedoch noch einige zusätzliche Fragen zur Datensicherheit im Web haben. Am Anfang erläutern wir Ihnen die Geheimhaltung, wenn Sie unsere Webseite benutzen. Anschließend werden wir die Geheimhaltung in einem weiteren Rahmen erläutern, z.B. hinsichtlich der Geschäftsbeziehung eines Investors mit unserer Gesellschaft im Ganzen. Indem Sie unsere Webseite nutzen und uns Ihre Daten zur Verfügung stellen, stimmen Sie unseren Datenschutzhinweisen zu.

10.2. Mit dem Web im Zusammenhang stehende Geheimhaltungshinweise

10.2.1. Wie wir im Web zur Verfügung gestellte Information nutzen:

Ihre Email-Adresse: Wir speichern Ihre Email-Adresse wenn Sie sich für einen Depot-Zugang registrieren lassen. Auch wenn Sie nicht für einen Depot-Zugang registriert sind, könnte es sein, dass wir Ihre Email-Adresse benötigen. Wenn Sie zum Beispiel eine Empfehlung für einen Finanz-Berater benötigen oder einen Newsletter abonnieren möchten, benötigen wir Ihre Email-Adresse um Ihnen zu antworten. Wir werden Ihnen keine Email schicken, zu der Sie uns nicht aufgefordert haben, es sei denn, dies ist unumgänglich.

10.2.2. Welche Informationen wir sammeln:

Als unser Kunde stellen Sie uns Ihre nicht-öffentlichen persönlichen Daten zur Verfügung. Wir sammeln und verwenden diese Informationen, um Ihre Konten zu verwalten und auf Ihre Wünsche zu reagieren. Die von uns gesammelten nicht-öffentlichen personenbezogenen Informationen werden in die folgenden zwei Kategorien eingeordnet.

10.2.2.1. Informationen, die Sie uns auf Anträgen oder

sonstigen Formularen, die wir in Schriftform oder auf elektronischem Wege erhalten, mitteilen. Zu diesen Informationen gehören z.B. Ihr Name, Ihre Adresse, Ihr Geburtsdatum, Ihre Steuernummer, die gewählten Anlagen, Informationen zu Begünstigten und möglicherweise Informationen zu Ihrem persönlichen Bankkonto und/oder Ihre Email-Adresse, wenn Sie bestimmte Konto-möglichkeiten wählen.

10.2.2.2. Andere allgemeine Informationen, die Sie uns mit-teilen, wie beispielsweise demografische Informationen.

10.2.2.3 Mehr Leistung durch gemeinsame Datennutzung. Um Ihre Konten besser betreuen und Ihnen eine umfassendere Auswahl von Angeboten bieten zu können, teilen wir Ihre nicht-öffentlichen persönlichen Daten eventuell mit anderen Unternehmen z.B. mit Anlageberatern, der Vertriebsgesellschaft sowie mit Finanzdienstleistern, die Bank-, Treuhand- und Depotprodukte und -dienstleistungen anbieten. Nicht-öffentliche persönliche Daten teilen wir nur mit externen Dritten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies umfasst zum Beispiel Situationen, in denen wir Daten den Unternehmen mitteilen müssen, die für uns tätig sind und Ihr Konto bearbeiten oder führen oder Ihre Transaktionen ausführen, oder wenn die Weitergabe an Dritte erfolgt, von denen Sie vertreten werden, oder wenn dies gesetzlich (zum Beispiel im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens) erforderlich ist. Darüber hinaus werden wir gewährleisten, dass jedes externe Unternehmen, das in unserem Namen tätig ist oder mit dem wir einen Marketing-Vertrag geschlossen haben, vertraglich verpflichtet ist, die Vertraulichkeit Ihrer Daten zu schützen und sie nur für die von uns in Auftrag gegebenen Dienstleistungen zu verwenden.

10.3 Geheimhaltung und Sicherheit

Unsere Mitarbeiter müssen die Verfahrensweisen zur Geheimhaltung der nicht-öffentlichen personenbezogenen Informationen unserer Kunden anwenden. Außerdem unterhalten wir physische, elektronische und verfahrensmäßige Sicherheitseinrichtungen zum Schutze der Informationen. Hierzu gehören die laufende Überprüfung unserer Systeme in denen Kunden-informationen gespeichert sind und die Vornahme von Änderungen, wenn dies angemessen erscheint.

10.4 Notfallplan

Nähere Informationen hinsichtlich des Notfallplanes erhalten Sie unter „Rechtliche Hinweise“ www.vpeag.de

11. Vertragsdauer, Kündigung, Sprache, EdW, Gerichtsstand

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit, schriftlich gekündigt werden. Abreden, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel.

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Vertragswillen beider Seiten gerecht werdende Bestimmung zu ersetzen. Gerichtsstand ist München.

11.1 Sprache

Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch und für ausländische Depotstellen auch Englisch.

11.2 Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern (Sicherungseinrichtung)

Die vPE WertpapierhandelsBank AG gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandels-unternehmen (EdW), Postfach 04 03 47,10062 Berlin, an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Depotinhabern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger, schützt. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Depotinhabern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

12. Widerrufsrecht

Der Auftraggeber kann seine Vertragserklärung zum Depotkontovertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs wenn die Erklärung auf einem

Dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: vPE WertpapierhandelsBank AG, Maximiliansplatz 17, 80333 München.

Bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, ist das Widerrufsrecht jedoch gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB ausgeschlossen. Dies gilt u. a. für

Dienstleistungen im Zusammenhang mit handelbaren Wertpapieren und Derivaten, wozu auch CFDs und Forex gehören; Trades können folglich ausdrücklich nicht widerrufen werden. Die folgende Widerrufsbelehrung betrifft aus diesem Grund ausdrücklich ausschließlich die Rahmenvereinbarung über die Führung Ihres Handelskontos (die "Vereinbarung") bei der vPE.

12.1 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

13. Sonderbedingungen für den elektronischen Handel

- Trading Line Banken -

Der Zugang zur Online Trading Plattform („System“) der vPE WertpapierhandelsBank AG („vPE“) mit dem Zweck, Transaktionen zwischen einem Kunden („Kunde“) und einem Liquidity Provider auszuführen, erfordert das gründliche Studieren und Verstehen der Bestimmungen und Bedingungen und deren mitgeltenden Nachträgen. Eine Bestätigung des Kunden durch dessen Unterschrift, diese Bedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben, ist unabdingbar. Der Zugang zu dem System ist nicht möglich ohne diese Bestätigung.

Die Annahme der Bedingungen bestätigt einen rechtlich bindenden Vertrag zwischen dem Kunden und der vPE. Bevor dem Kunden Zugang zum System oder Teilen daraus gewährt wird, müssen alle von vPE benötigten Unterlagen ordnungsgemäß vorab vom Kunden der vPE zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Anwendung, sofern in diesen Sonderbedingungen nichts anderes geregelt ist. Die Regelungen dieser Sonderbedingung sind als speziellere Vorschriften im elektronischen Handel maßgeblich. Sollten Fragen zu den Geschäftsbedingungen aufkommen, ist es ratsam, sich mit der vPE in Verbindung zu setzen. Die vPE WertpapierhandelsBank AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts in 80333 München –Maximiliansplatz 17. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen.

1. Anwendungsbereich dieser Bedingungen

1.1 Diese Bestimmungen regeln einen rechtlich bindenden Vertrag zwischen dem Kunden und der vPE und deren Nachfolgern und Bevollmächtigte. Der Kunde akzeptiert diese für sich selbst und für jeden Auftraggeber oder mehrere Auftraggeber, für die der Kunde als Bevollmächtigter tätig ist, um den Service zu nutzen oder der vPE Abwicklungs- instruktionen zu erteilen.

1.2 Diese Bedingungen ersetzen alle anderen vorab ausgegebenen vertraglichen Arrangements, die sich auf selbigen Gegenstand beziehen.

1.3 Zusätzlich zu den Bedingungen ist der Zugang des Kunden in das System und dessen Benutzung Gegenstand jeglicher Guidelines, Bekanntmachungen, Beschränkungen (diese beinhalten Beschränkungen z.B. für Trans- aktionstypen, Minimum-Maximum Laufzeiten und erlaubten Währungen und Beschränkungen auf offene Nettopositionen und Ausgleichsbeträge), Policen und Abwicklungen (jede ein „Trading Parameter“) die Nutzung des

Systems durch den Kunden betreffend. Die weitere Nutzung des Systems durch den Kunden, nachdem er über die Trading Parameter informiert wurde, begründet dessen Zustimmung für solche Trading Parameter. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen den Regelungen der Trading Parameter und diesen Bedingungen auftreten, gelten die Bedingungen der Trading Parameter. Die vPE ist nicht für die Festsetzung oder Überwachung der Trading Limits des Kunden oder jeglicher Ausfälle des Systems verantwortlich, die solche Limits verursachen.

2. Das System

2.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Zustimmung darüber, dass vPE dem Kunden ein persönliches, limitiertes, nicht-exklusives, unübertragbares und nicht unterlizensierbares Benutzungsrecht für das System gewährt. Dies gilt nur für den Zweck der Erleichterung des Handels mit Produkten, die von der vPE zeitweise angeboten werden, zu den von Liquidity Providern festgesetzten Preisen. Alle Rechte, die dem Kunden nicht explizit zugesichert werden, bleiben der vPE vorbehalten. Es gibt keine stillschweigenden Vereinbarungen.

2.2 Der Kunde erkennt an, dass das System einige Daten von Dritten, Software und Informationen enthalten kann unter Lizenz Dritter. Der Kunde verpflichtet sich, sich an jegliche zusätzliche Beschränkung zu halten (und stellt dies für vom Kunden autorisierte Nutzer und Repräsentanten sicher), die vPE zeitweise an ihn herantragen wird und die sich auf Daten, Software und Informationen Dritter beziehen. Weitergehend hat der Kunde sich an alle Verpflichtungen und Unternehmungen gemäß jeglicher direkten Vereinbarung zwischen ihm und einem solchen Lizenzgeber zu halten.

2.3 Zugang und Nutzung des Systems ist dem Zweck des Eigenhandels vorbehalten und steht in Übereinstimmung mit dem Recht und der Finanzdienstleistungsregulierung geltend im ordnungsgemäßen Geschäftsgang.

3. Zugang und Nutzung des Systems

3.1 Die vPE stattet den Kunden mit eigenen User IDs, Passwörtern und/oder anderen Mitteln aus, die notwendig sind, um ihm den Zugang zum System gewähren zu können („**Authentifizierungs-instrumente**“). Sie können den Zugang zum System den von Kunden autorisierten Nutzern ermöglichen, denen Zugang gewährt wurde, in dessen Eigenschaft als Geschäftsführer, Verantwortlicher oder Angestellter des Kunden (jeder ist ein „**autorisierter Nutzer**“).

3.2 Zu jedem Zeitpunkt, wenn ein autorisierter Nutzer das System betritt, erklärt und versichert der Kunde gegenüber der vPE, dass

- (a) er über die notwendige Befugnis, Lizenz und Vollmacht verfügt, um im System Geschäfte durchzuführen;
- (b) jeder autorisierte Nutzer die Befugnis und Vollmacht innehat, im Auftrag des Kunden Geschäfte durchzuführen;
- (c) diese Geschäftsbedingungen rechtlich wirksame und verpflichtende Verbindlichkeiten des Kunden darstellen, durchsetzbar in Anlehnung an die Geschäftsbedingungen;
- (d) der Zugang des Kunden und die Nutzung des Systems jederzeit im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien und Regelungen der zuständigen Stellen stehen;
- (e) der Kunde von seinem Hauptsitz oder einem anderen Geschäftssitz aus, der von vPE anerkannt ist, Order platziert und/oder Transaktionen abschließt, und
- (f) er die Vorschriften jeglicher Trading Parameter gemäß der Nutzung des Systems erfüllt.

3.3 Der Kunde sollte den Zugang in das System niemand anderem als den autorisierten Nutzern erlauben. Er sollte die Authentifizierungsinstrumente vertraulich behandeln und sicherstellen, dass diese ausschließlich von ihm oder seinen Bevollmächtigten benutzt werden. Der Kunde stimmt zu, adäquate Sicherheitsverfahren anzuwenden, um die Sicherheit der Authentifizierungsinstrumente zu gewährleisten und unautorisierten Zugang in das System zu verhindern.

3.4 Er soll die vPE sofort darüber informieren, wenn ein autorisierter Nutzer seine Zugangsbefugnis verliert oder wenn der Kunde berechnigte Gründe hat, dass eine nicht zugangsberechtigte Person Zugriff auf Authentifizierungsinstrumente erlangt hat oder schon unberechtigten Zugang zum System hatte.

3.5 Hiermit übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für alle Handlungen und Unterlassungen von Personen, die mittels seiner Authentifizierungsinstrumente in das System gelangen. Er bestätigt und erklärt, dass eine mögliche Pflichtverletzung seitens dieser Personen eine Pflichtverletzung gegenüber dem Kunden darstellt. Auf das Verlangen der vPE hin, hat der Kunde der vPE eine Auflistung der vom Kunden autorisierten Nutzer vorzulegen, deren Domizilländer zu nennen und die laufenden Aktualisierungen dieser Auflistung vorzunehmen.

3.6 Alle Transmissionen die durch die Authentifizierungsinstrumente des Kunden generiert wurden, gelten solange als vom Kunden autorisiert und von einem autorisierten Nutzer getätigt, bis sich solche Transmissionen direkt durch Täuschung, grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Fehlverhalten von Seiten der vPE ergeben.

3.7 Die vPE zeichnet nicht verantwortlich für jegliche Fehler und fehlerhafte Transmission der Kommunikation durch das System (dies gilt auch ohne Einschränkung für alle Instruktionen die sich auf diese Transaktionen beziehen, oder jeden Report bezüglich des Transaktionsstatus).

3.8 Der Kunde muss sicherstellen, dass er und seine autorisierten Nutzer nichts unternehmen, was die Sicherheit des Systems beeinträchtigt oder die Sicherheit der anderen vPE-Kunden, und er versichert, dass er, sofern er einen tatsächlichen oder potenziellen Verstoß gegen die Sicherheit erkennt – dies bezieht sich auch auf unautorisierten Zugang – , diesen sofort bekanntgeben.

3.9 Der Kunde und seine Angestellten, Vertreter oder Vertragspartner (unabhängig davon, ob es sich um autorisierte Nutzer handelt) sollen das System nicht dazu nützen, um Nachrichten zu versenden, die verleumderischen, betrügerischen Charakter haben und persönliche Daten enthalten, die in Widerspruch zu geltenden Datenschutzbestimmungen stehen, jegliche kriminelle Transaktion erleichtern oder gegen jedes geltende Recht und jede Bestimmung handeln oder verstoßen. Der Kunde soll keine Handlungen tätigen oder unterlassen, die es Dritten ermöglichen, uns auf Schadenersatz zu verklagen.

4. Ausstattungsanforderungen

4.1 Der Kunde stimmt zu, dass er sich in Eigenverantwortung alle notwendigen Ausstattungsgegenstände auf eigene Kosten beschafft auch, aber nicht nur Computer, Computersysteme, Server, Peripheriegeräte, Betriebssysteme, Applikationen, Kommunikationssoftware, Internetzugang, Telekommunikationsmittel und weitere Ausstattung und Software einschließlich aller Aktualisierungen („Ausstattung“). Er alleine ist für Verlust, Schäden oder Kosten verantwortlich, die durch Fehler oder fehlerhaftes Anwenden der Ausstattung entstehen, welche er für den Zugang zum System nützt.

5. Systemmodifizierung

5.1 Unbeschadet der anderen Rechte und Rechtsmittel der vPE hat diese das Recht, nach ihrem alleinigen Ermessen zu jeder Zeit den Zugang zum System auszusetzen oder einzuschränken oder Beschränkungen aus Gründen aufzuerlegen, die ohne Einschränkung nach alleinigen Ermessen der vPE auf der Kenntnisnahme oder des Glaubens darüber basieren: (i) ,dass ein tatsächlicher oder potenzieller Fehler im System vorliegt, der die Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit oder die Integrität des Betriebs wesentlich erschwert; (ii) ,dass die andauernde Bereitstellung des Systems gemäß dieser Bedingungen das geistige Eigentum Dritter verletzt; oder (iii), dass das System vom Kunden für illegale Transaktionen oder rechtswidrige Zwecke benutzt wurde oder benutzt werden wird.

5.2 Außerdem liegt es im alleinigen und ausschließlichen Ermessen der vPE, Änderungen vorzunehmen im Bereich der Funktionalität, Konfiguration, Erscheinungsbild und Inhalt des Systems und, sofern sie es für notwendig erachtet, planmäßige sowie außerplanmäßige Wartungen am System vorzunehmen. Während dieser Wartungen ist der Zugang zum System nicht möglich.

6. Anweisungen hinsichtlich Order und Transaktion

6.1 Der Kunde ist gänzlich verantwortlich für den Inhalt all seiner Instruktionen und Anfragen, um ein Finanzinstrument im System zu kaufen oder zu verkaufen (**Order**) und für jegliche Transaktion hinsichtlich der Finanzinstrumente, die er in das System eingeführt hat (**Transaktion**). Er verpflichtet sich, die Verfügungen nicht abzulehnen.

6.2 Die vPE ist berechtigt, darauf zu vertrauen und einzuwirken, dass alle Instruktionen bezüglich der Order und Transaktionen der Kunden („**Instruktion**“) präzise, vollständig und unmissverständlich sind und sämtliche Instruktionen den Bedingungen entsprechend auszuführen unabhängig davon, ob sie den Empfang solcher Instruktionen bestätigt oder nicht. Die vPE ist berechtigt, sich ausschließlich auf ihre eigene Interpretation und ihr Verständnis zu verlassen, sollten die Instruktionen ungenau, unvollständig oder mehrdeutig sein.

6.3 Die vPE ist nicht verpflichtet, durch das System erhaltene Instruktionen zu verifizieren, und ist nicht verantwortlich für ungenaue, unvollständige oder mehrdeutige Instruktionen.

6.4 Der Kunde soll jeden Betrag, der aus Instruktionen resultiert, insbesondere für Order, Transaktionen oder andere Mitteilungen, die er durch das System erhält, begleichen.

6.5 Der Kunde versteht, dass:

(a) es keine Garantie dafür gibt, dass Orders akzeptiert werden und keine Gegenpartei dazu verpflichtet ist, Transaktionen, die der Kunde ausführen oder beenden will, vollständig oder teilweise durch das System auszuführen oder zu beenden;

(b) weder vPE, noch andere Mitglieder der vPE Gruppe in einer Transaktion Gegenpartei sein werden; und

(c) weder vPE, noch ein anderes Mitglied der vPE Gruppe vom Kunden haftbar zu machen ist, oder verantwortlich ist oder anderweitig in Garantieleistung tritt bezüglich der Performance aller Instruktionen.

6.6 Sollten aus irgend einem Grund Instruktionen, Order oder Transaktionen zurückgewiesen werden („**Rejected Trade**“), wird dieser Rejected Trade nach alleinigen Ermessen der vPE entweder a) als eine Transaktion zwischen Kunde und vPE oder b) sofort unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen abgewickelt, die von vPE bestimmt werden, und der zu zahlende Betrag ist entsprechend einer solchen Liquidation von jeder Partei innerhalb von drei Werktagen nach Wertstellung der Rejected Trade zu zahlen.

6.7 Hiermit verpflichtet sich der Kunde, keine rechtlichen Schritte gegen vPE oder ein anderes Mitglied der vPE Gruppe einzuleiten, um Schadensersatzansprüche aufgrund einer fehlerhaften Performance oder Begleichung einer Order oder Transaktion einer Gegenpartei geltend zu machen.

6.8 Die vPE hat keinerlei Verpflichtung, Instruktionen, die der Kunde durch das System durchführen oder beenden will, oder Teile daraus, anzunehmen oder durchzuführen oder zu beenden.

6.9 Der Kunde muss die vPE umgehend informieren, falls er Störungen im System bemerkt, vor allen Dingen solche Störungen, die zu einem Problem bei der Zustellung von Instruktionen oder verwandter Nachrichten führen, oder zur Unleserlichkeit einer Instruktion oder auf sonst eine Weise fehlerhaft oder irreführend sind.

6.10 Erhält der Kunde Preisinformationen und Execution Services über die vPE–Application User Interface („**API**“) zur Nutzung mit einer Dritten Plattform, soll diese Nutzung in der Systemdefinition enthalten sein. In diesem Fall stimmt der Kunde folgenden zusätzlichen Bedingungen zu: (a) jede über API eingereichte Order ist unwiderruflich, sobald vom Kunden übermittelt, und dazu bestimmt, eine valide Order zu sein, und muss von vPE anerkannt werden, bevor daraus eine Transaktion werden kann; (b) eine Order gilt von vPE als akzeptiert, wenn von ihr eine Bestätigung entsandt wird, unabhängig davon, ob der Kunde diese Bestätigung erhält; und (c) jede Transaktion über API soll durch diese Bedingungen geregelt sein, und elektronischen Aufzeichnungen der vPE über jede Order, Transaktion, Preisinformation oder alle anderen Daten, die über API verschickt werden, sollen zwingende prima facie Beweise der Bedingungen solcher Transaktionen, Order, Preisinformationen oder anderer Daten sein.

6.11 Gemäß dem Sinn dieser Bedingungen sollen folgende Bedingungen die unten zugeschriebene Bedeutung haben:

„**vPE**“ bedeutet vPE WertpapierhandelsBank AG und alle damit verbundenen Personen.

„**Verbundene Person**“ bedeutet eine in Beziehung zu jedem Mitglied der vPE Gruppe stehende Person, und zwar ohne Ausnahme für Unternehmen unter gemeinsamer Führung, jeden Vorstand, Partner, leitenden Angestellten oder ernannten Vertreter eines Mitglieds der vPE, oder einen Mitarbeiter eines Mitglieds der vPE Gruppe, genauso wie für jede andere Person, deren Dienstleistung einem Mitglied der vPE zur Verfügung gestellt wird, oder jede Person die direkt oder indirekt einem Mitglied der vPE zugeordnet werden kann.

7. Widerruf und Änderung der Instruktionen

7.1 Die vPE ist nicht dazu verpflichtet, Instruktionen zu widerrufen oder zu ändern, sie kann jedoch nach ihrem alleinigen Ermessen der Ausführung eines Widerrufs oder einer Änderung zustimmen. Jeder Antrag auf Widerruf oder Änderung muss so bald als möglich telefonisch erfolgen.

8. Handeln im Auftrag Dritter

8.1 Abgesehen von dem Umfang, in dem ein vom Kunden Bevollmächtigter für einen anderen handelt (ein „Prinzipal“), wird der Kunde das System nur zu seinen eigenen Zwecken nutzen und mit Transaktionen beginnen und als Prinzipal handeln, in Bezug auf das System und den Beginn von Transaktionen.

8.2 Falls eine Person im Auftrag Dritter handelt, wird die vPE diese Person wie einen ihrer Kunden behandeln und der Kunde wird als solcher haftbar gemacht. Keine andere Person, einschließlich jedes Prinzipals, egal ob dieser der vPE bekannt ist oder nicht, soll Kunde der vPE sein.

8.3 Wenn eine Person als Bevollmächtigter im Auftrag eines Prinzipals handelt, versichert und garantiert diese, dass

(a) sie bereit ist, mit voller Leistung und Befugnis die Geschäfte mit der vPE im Auftrag jedes Prinzipals zu führen und dessen Ressourcen zu nutzen, um den Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des Systems ergeben, nachzukommen

(b) jeder Prinzipal die Zusicherungen und Garantien wie oben dargestellt geben kann, als wären sie Teil dieser Bedingungen

(c) sie haftet für alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die von ihr geleistet werden, sich in ihrem und ihres Prinzipals Besitz befinden gemäß oder in Verbindung mit den Bedingungen und in Anlehnung an die Benutzung des Systems und jeder Transaktion, die in Bezug zu ihr oder einem solchen Prinzipal steht.

8.4 Sollte die Person als Bevollmächtigte oder im Auftrag eines Prinzipals handeln, wird sie möglicherweise Informationen über das System erhalten, die den Prinzipal betreffen.

9. Preisgestaltung und Gebühren

9.3 Alle von vPE über das System ausgegebenen handelbaren Preise sollen so bereitgestellt sein, dass die Identität anderer Nutzer des Systems, Liquidity Provider und anderer Gegenparteien verborgen bleiben. Außer der Kunde entscheidet sich dafür, in einer öffentlichen Weise zu handeln mit anderen öffentlich gemachten Nutzern ohne die vPE als Vermittler.

9.2 Der Kunde ist für alle Gebühren, Kosten und Ausgaben verantwortlich, die im Zusammenhang mit seinem Zugang und der Nutzung des Systems stehen (auch System- Integrationsprodukte, Kommissionen, Telekommunikation- und andere Verbindungskosten, sowie Kosten für Software Dritter, Ausstattung und jegliche zugehörigen Wartungsleistungen), ebenso für Gebühren, Kosten und Ausgaben, die in Zusammenhang stehen mit der Durchführung und Festsetzung von Transaktionen. Der Kunde ist für alle Steuern verantwortlich, die in Zusammenhang mit seiner Benutzung des Systems stehen. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder ähnlicher Steuertypen, die von Zeit zu Zeit anfallen und vom Kunden zu begleichen sind.

9.3 Alle Beträge an die vPE sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen, ohne Verzögerung, Zurückhaltung oder Minderung. Die vPE wird von Zeit zu Zeit und in ihrem alleinigen Ermessen Gebühren für bestimmte Komponenten des Systems einführen oder (wenn die Gebühren schon angefallen sind) ändern. Die vPE wird den Kunden in nicht weniger als 10 Werktagen schriftlich über die Einführung oder Änderung dieser Gebühren

informieren („**Gebührenänderungsmittelung**“). Nach Erhalt einer Nachricht über die Einführung oder Änderung der Gebühren kann der Kunde diese Transaktion beenden, indem er die vPE schriftlich darüber in Kenntnis setzt. Sollte der Kunde nach Erhalt der Gebührenänderungs-nachricht das System weiterhin nutzen, kommt dies einer stillschweigenden Annahmeerklärung gleich.

10. Überwachungsmaßnahmen

10.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die vPE nach ihrem alleinigen Ermessen die gesamte Telefonkonversation, alle Emails und elektronischen Chats zwischen Kunde und vPE erfasst, überwacht und bewertet zum Zweck, die Instruktionen des Kunden zu beweisen, die Qualität der Leistungen aus Compliance- und Sicherheitsgründen zu überwachen und ansonsten für ihre eigenen internen Aufzeichnungen oder, wenn es die geltenden Rechtsvorschriften von der vPE erfordern. Die vPE wird für eigene Zwecke auch die Nutzung des Systems durch den Kunden überwachen (entweder durch Cookies oder anderweitig), um die Effizienz des Systems zu erhalten und zu verbessern. Solche Aufzeichnungen sind alleiniges Eigentum der vPE und werden von Kunden als zwingender Beweis der Kommunikation mit vPE akzeptiert.

10.2 Der Kunde autorisiert die vPE dazu, solche Erfassungen und Überwachungen durchzuführen, in dem er der vPE Instruktionen erteilt oder Dienstleistung der vPE akzeptiert, und er bestätigt und garantiert, dass alle relevanten autorisierten Nutzer des Kunden solch einer Erfassung und Überwachung zugestimmt haben.

11. Geheimhaltung

11.1 Im Rahmen dieser Bedingungen umfassen „**Vertrauliche Informationen**“ sämtliche Informationen einer Partei („**Offenlegende Partei**“), die einer anderen Partei („**Empfangende Partei**“) zugänglich gemacht werden und nicht allgemein der Öffentlichkeit bekannt sind. Ohne das Vorangegangene zu schmälern, gelten alle Informationen das System und die zugehörige Software betreffend und die Bedingungen und deren Existenz als vertrauliche Informationen.

11.2 Ungeachtet des Vorstehenden gelten die vertraulichen Informationen nicht, wenn die empfangende Partei nachweisen kann: (i) dass bereits vor Erlangung der Geheimhaltung die Information bekannt war; (ii) dass die Weitergabe an die Öffentlichkeit nicht auf Fehlverhalten der empfangenden Partei zurückzuführen ist; (iii), dass diese rechtmäßig zur Kenntnis der empfangenden Partei gelangt sind, z. B. durch eine zur Aufhebung der Geheimhaltung autorisierten dritten Partei; (iv) dass diese von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der offenlegenden Partei entwickelt wurde; (v) dass diese von der offenlegenden Partei vor der schriftlichen Autorisierung freigegeben wurden; oder (vi) sie aufgrund rechtlicher Beschlüsse, Gerichtsbeschlüsse oder dem geltenden Recht offengelegt werden müssen vorausgesetzt, dass die empfangende Partei darüber rechtzeitig Bescheid gibt, damit die offenlegende Partei eine rechtliche oder sonstige Abwehr einleiten kann. Der Kunde bestätigt und erklärt, dass gemäß ihren rechtlichen Anforderungen die vPE Daten und Informationen speichert, und zwar ohne Ausnahme für Transaktionsmengen, Preise, Kurse und andere transaktionsrelevanten Details, die im Laufe Ihrer Nutzung des Systems offengelegt werden.

11.3 Jede Partei bestätigt, keine Vertraulichen Informationen, die einer anderen Partei zugehörig sind, zu nützen, außer dies ist ausdrücklich durch die Bedingungen zugelassen. Die empfangende Partei soll denselben Grad an Sorgfalt zum Schutz der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei walten lassen, den sie aufwendet, um ihre eigenen vertraulichen Daten gleicher Art zu schützen, auf keinen Fall jedoch mit weniger als der angemessenen Sorgfalt.

11.4 Keine der Parteien soll die Vertraulichen Informationen der anderen Partei anderen als ihren Angestellten, Bevollmächtigten, Vertretern, Dienstleistern, dritte Lizenzgeber und /oder Tochtergesellschaften offenlegen, die hierzu Zugang benötigen, um die Absichten dieser Bedingungen auszuführen. Die Partei, die bereits eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet hat in Anlehnung an diesen Paragraphen oder andere, ist an grundlegend ähnliche Geheimhaltungsvorgaben gebunden.

11.5 Jede Partei bestätigt, dass die Nutzung oder Offenlegung der vertraulichen Informationen der anderen Partei – im Widerspruch zu diesen Bedingungen – der anderen Partei einen besonderen, einzigartigen, außerordentlichen und irreparablen Schaden zufügt, dessen Ausmaß schwer zu ermitteln ist. Demzufolge stimmt jede Partei zu, dass

zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, zu denen die nicht vertragsbrüchige Partei berechtigt ist, die nicht vertragsbrüchige Partei das Recht hat, um einen sofortigen Unterlassungsanspruch zu ersuchen und diesen durchzusetzen. Keiner der Parteien ist die Verwendung von Namen, Marken oder geschützten Indices der anderen Partei zu Zwecken der Werbung, Ankündigungen, Pressemitteilungen oder für Werbematerial gestattet, wenn keine vorherige schriftliche Bestätigung der betreffenden Partei vorliegt.

12. Geistiges Eigentum

12.1 Der Kunde erkennt an, dass alle Rechte des Systems bezüglich Patenten, Copyrights, Rechte an Datenbanken und Design, Handelsmarken, Handelsnamen, Betriebsgeheimnisse, Knowhow und alle anderen Rechte des geistigen Eigentums (registriert oder nicht) bei vPE und/oder ihren Lizenzgebern verbleiben. Ohne das Vorangegangene zu beschränken, besitzt und hält die vPE und/oder ihre Lizenzgeber alle systemrelevanten Rechte, Titel und Anteile, alle diesbezüglichen Applikationen, APIs, Interface Designs, Software, Source Codes und jegliche und alle zukünftigen beteiligten Verbesserungen und Modifikationen die dem Kunden von vPE nach unserem alleinigen Ermessen zugänglich gemacht werden.

12.2 Der Kunde stimmt zu, dass er das System nicht zurückentwickeln, disassemblieren, dekompileieren, reproduzieren, neu übertragen, kopieren, verkaufen, vertreiben, veröffentlichen, senden, in Umlauf bringen oder kommerziell verwerten wird, und zwar ausnahmslos für alle Informationen, die über das System erlangt werden im Ganzen oder im Teil in jeglicher Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen und Regelungen dieser Bedingungen, oder eine dritte Partei dazu veranlassen, das Vorangegangene zu tun oder dies zu zulassen.

13. Anerkennung

13.1 Der Kunde erklärt sich mit Folgendem einverstanden:

(a) Das System wird dem aktuellen Entwicklungsstand entsprechend bereitgestellt. Die vPE gibt keine Garantie auf Genauigkeit, Pünktlichkeit oder korrekte Reihenfolge der Informationen im System und ist nicht dazu verpflichtet, Informationen zu aktualisieren. Jegliche Nutzung von oder Berufung auf vom System bereitgestellte Informationen und anderweitig geschieht auf eigene Verantwortung des Kunden.

(b) Die vPE zeichnet nicht verantwortlich für mögliche Probleme, Fehler oder Fehlfunktionen des Systems, die resultieren aus: (i) einem Fehler des Kunden; (ii) seinen fehlerhaften Eingangsdaten; (iii) der Performance oder Ausfall von Ausstattung oder einem Telekommunikationsservice, Internetservice Provider oder dritter Telekommunikations-provider (Sammelbegriff „**Technische Probleme**“); oder (iv) jegliche Fehler oder Probleme, die der vPE nicht direkt zugeordnet werden können.

(c) Die vPE ist nicht verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen anderer Nutzer, Liquidity Provider oder anderer Gegenparteien durch das System.

(d) Sofern nicht ausdrücklich anders festgestellt, werden die Materialien und Informationen die im System präsentiert werden, nur für Informationszwecke verwendet und stellen keine Anlageberatung oder Angebot über die Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen dar.

(e) Der Kunde erkennt an, dass vPE keine Transaktionspartei ist und dass vPE keinerlei Kontrolle über die Fähigkeiten der anderen Nutzer zur Vollendung solcher Transaktionen hat und diese auch nicht garantiert und dass vPE nicht haftbar gemacht werden kann für Handlungen oder Unterlassungen anderer Nutzer

(f) Sofern nicht anders spezifiziert, gilt, dass alle Beträge oder Kaufpreise, die im System verfügbar sind, anzeigende Funktion haben und nur für Informationszwecke zur Verfügung gestellt werden. Zum Zwecke des Handels und der Wertermittlung soll sich nicht auf diese verlassen werden. Die vPE kann sämtliche Informationen und Daten im System ändern, jedoch hat sie keine Verpflichtung, diese zu aktualisieren.

(g) Die vPE ist nicht verantwortlich für Handlungen, die der Kunde unter Berufung auf im System veröffentlichte Informationen tätigt, sofern nicht ausdrücklich anders festgestellt. Preise und Beträge repräsentieren nicht unbedingt die tatsächlichen Bedingungen, durch die neue Transaktionen aufgenommen werden können oder die tatsächlichen Stand 11.2016

Bedingungen, an Hand derer bestehende Transaktionen liquidiert oder abgewickelt werden können, und vPE garantiert nicht für ihre Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Beträge der Finanzinstrumente, die im System erwähnt werden (gilt auch für Einkommen, das ihnen entstammt), können durch Veränderungen von Marktpreisen, Wechselkursen, der Erhebung von Steuern und anderer Faktoren beeinträchtigt werden. Kaufpreise, Gutachten und Schätzungen reflektieren das Urteil der vPE zum Zeitpunkt der originalen Publikation und können jederzeit ohne Bekanntmachung geändert werden. Informationen über vergangene Wertentwicklungen sind nicht notwendigerweise ein Leitfaden für zukünftige Entwicklungen.

(h) Sofern nicht ausdrücklich anders festgestellt, hat das System nicht die Absicht, Finanz-, Investment-, Steuer-, Buchhaltungs- oder Rechtsberatung oder Empfehlungen zu bereitzustellen.

(i) Im System erwähnte Finanzinstrumente sind nicht für jeden Investor oder jede geographischen Lage geeignet oder angemessen. Der Kunde muss seine eigenen Entscheidungen bezüglich der erwähnten Sicherheiten oder Finanzinstrumente treffen.

(j) Der Kunde ist in vollem Umfang für die Nutzung des Systems zum Zwecke der Versendung von Instruktionen und der Aufnahme von Transaktionen verantwortlich und dafür, sich seine eigene Bewertung der Tauglichkeit des Systems als Kommunikationsmedium vorzunehmen.

(k) Sollte der Zugang zum System nicht verfügbar, verspätet oder beschränkt sein oder sollte das System nicht schnell und effizient arbeiten, wird es dem Kunden unmöglich sein, Nachrichten an die vPE zu übermitteln oder andere Angelegenheiten durchzuführen. Möglicherweise können solche Nachrichten nicht rechtzeitig erhalten oder behandelt werden, oder es ist dem Kunden nicht möglich, Informationen rechtzeitig abzurufen. Hängen die Geschäftstätigkeiten der Kunden von solchen Kommunikationen mit vPE ab und sind diese Kommunikationen gestört oder zeitversetzt, so können für den Kunden Verluste entstehen.

(l) Die vPE wird sich angemessen bemühen, Fragen des Kunden zu beantworten, ist jedoch ansonsten nicht dazu verpflichtet, Informationen, die das System oder Arrangements bezüglich dieser Bedingungen betreffen, weiterzugeben.

(m) Die vPE kann in ihrem alleinigen Ermessen, sofern sie es notwendig oder geeignet erachtet, Maßnahmen ergreifen oder von ihnen absehen, um geltendes Recht und Verordnungen zu befolgen oder dem Beschluss von Gerichten, Regierung, Regulierungsbehörden oder anderer kompetenter Obrigkeiten oder Abwicklungsstellen nachzukommen oder sich zu befähigen, weiterhin Transaktionen durch das System zu erhalten und durchzuführen.

14. Vertretungen und Gewährleistungen

14.1 Die vPE vertritt und gewährleistet, dass sie wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen wird, um das System zur Verfügung zu stellen. Dies basiert auf der Grundlage von fehlerlosen Dateneingaben des Kunden oder dem Fehlen anderweitiger Störungen solcher Daten, die vom Kunden eingegeben werden. Über das Vorangegangene hinaus, wird dem Kunden der Service ohne Mängelgewähr und wie vorliegend zur Verfügung gestellt ohne jegliche Garantie. Ohne Einschränkung des Vorangegangenen gibt vPE keine Garantie dafür, weder dass das System störungslos, fehlerfrei oder jederzeit verfügbar sein wird, noch garantiert sie, dass das System kompatibel mit der vom Kunden gestellten Ausstattung bleibt oder ohne Unterbrechung arbeitet. Ungeachtet jeder anderen Bestimmung dieser Bedingungen, bestätigen und erklärt der Kunde, dass technische Probleme die vPE an der Bereitstellung des Systems oder Teilen daraus hindern können. Die vPE ist nicht haftbar zu machen für den Fall, dass Preisangabefehler auftreten, und zwar nicht nur für eine falsche große Zahl als Preisangabe oder eine fehlerhafte Preisquotierung, die nicht repräsentativ ist für einen fairen Marktpreis. In keinem Fall ist vPE gemäß dessen vom Kunden oder einer Drittpartei für Schäden oder Verluste, die er möglicherweise erleidet, haftbar zu machen oder für daraus oder aus technischen Problemen und/oder anderen Problemen und Fehlern resultierende Handlungen oder Unterlassungen anderer Nutzer, die außerhalb unserer Kontrolle liegen.

14.2 Außer wie ausdrücklich in diesem Paragraphen dargestellt, gibt vPE keine Gewährleistung, ausdrücklich, stillschweigend oder gesetzlich festgelegt in Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Ohne Einschränkung des zuvor Ausgeführten, lehnt vPE ausdrücklich, soweit geltendes Recht dies gestattet, alle stillschweigenden Garantien für die

Marktfähigkeit oder die Eignung für einen speziellen Zweck ab, mit Bezug auf den Vertragsgegenstand, dies gilt auch, ohne Einschränkung, für das System.

14.3 Der Kunde versichert und gewährleistet, dass: (a) er und seine Vertreter (gilt auch für autorisierte Nutzer), wenn diese das System nutzen, lizenziert (wenn nötig) und berechtigt sind, das System zu nutzen und dass er das System nur gemäß diesen Bedingungen und im Einklang mit für ihn und/oder seine Transaktionen geltendem Recht und Gesetzen anwenden; (b) jede Information, die der Kunde zur Verfügung stellt oder stellen wird (gilt auch für zu Recht von vPE angeforderte schriftliche Informationen den Kunden oder seine Transaktionen betreffend) in jedem Fall vollständig, genau und eindeutig ist; (c) er uns auf Verlangen so unverzüglich diese Informationen liefert, wie es für die vPE von Nöten ist, um ihren Verpflichtungen gemäß jedwedem geltenden Recht nachzukommen; (d) er hinsichtlich seiner Transaktionen die notwendigen Vereinbarungen getroffen hat und vollständig autorisiert ist, um solche Transaktionen mittels der Settlement Bank, die von ihm benannt ist, vorzunehmen; (e) er das System nicht in einer Weise nützen, die eine andere Partei zum Teil einer unerlaubten Handlung oder Transaktion werden lässt; und (f) der Zugang zum und die Benutzung des Systems nur über autorisierte Nutzer erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich, der vPE schriftlich mitzuteilen, falls eine der oben genannten Vertretungen und Gewährleistungen in erheblichem Maße nicht mehr zutrifft.

15. Haftung

15.1 Die vPE stellt den Kunden (dies gilt auch für seine leitenden Angestellten, Angestellten, Vertreter, Bevollmächtigte, Schwesterunternehmen, Nachfolger und Rechtsnachfolger) von allen Schadensersatzansprüchen, Haftbarkeiten, Verlusten, Kosten und Ausgaben (dies gilt auch, aber nicht ausnahmslos für zumutbare Anwalts-honorare) (Sammelbegriff: „**Verluste**“) frei, die aus jeder(m) Forderung, Gerichtsverfahren, Klage, Untersuchung, Verfahren (jedes „**Aktion**“) einer Dritten Partei gegen ihn vorgebracht wird und zwar aufgrund einer Zuwiderhandlung der vPE gegen Betriebsgeheimnisse, Copyrights, Patente oder eingetragene Handelsmarken. Dies gilt nicht für solche „Aktionen“, die auf grobe Nachlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden des Kunden zurückzuführen sind. Die vPE übernimmt keinerlei Haftung für Klagen aufgrund von Rechtsverletzungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde veraltete oder abgeänderte Versionen des Systems oder der eingebundenen Software verwendet hat und eine Klage verhindert worden wäre, wenn er eine aktuelle, unveränderte Version des Systems oder der dazugehörigen Software, die ihm von vPE zur Verfügung gestellt wurde, benutzt hätte.

15.2 Der Kunde stellt die vPE frei (dies gilt auch für die vPE Gruppe, Bevollmächtigte, Angestellte, Vertreter, Nachfolger und Rechtsnachfolger) gegen alle Verluste resultierend aus folgenden Aktionen:

(a) Vertretungs- und Garantieverletzung durch den Kunden;

(b) Nichterfüllung von Instruktionen, Bestellungen oder Transaktionen;

(c) seine Nutzung des Systems, die nicht im Einklang steht mit den Bestimmungen der Bedingungen, außer, in jedem Fall, wenn solch eine Aktion auf grobe Nachlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden durch die vPE zurückzuführen ist.

15.3 Die Schadensersatzregelungen in diesem Abschnitt gelten nur unter folgenden Bedingungen:

(a) die entschädigte Partei meldet der entschädigenden Partei unverzüglich jede Aktionen, für die Schadensersatz angestrebt wird;

(b) die entschädigende Partei hat die alleinige Kontrolle über die Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen bezüglich solcher „Aktionen“ vorausgesetzt, dass jegliche Maßnahme die eine Zahlungs- oder Unterlassungsverpflichtung für die entschädigte Partei darstellt, zuerst von dieser schriftlich anerkannt wird; und

(c) die entschädigte Partei stellt der entschädigenden Partei, sofern von dieser in zumutbarer Weise verlangt, Unterstützung, Informationen und Vollmacht zur Verfügung.

16. Haftungsbeschränkung

16.1 Abgesehen von Ansprüchen die auf Verletzungen des Körpers oder Lebens verursacht durch Fahrlässigkeit basieren, haften die Parteien untereinander nicht für den Verlust von Gewinn oder Geschäft oder für andere indirekte, zufällige, besonderen, exemplarische oder Folgeschäden, die sich aus den Bedingungen ergeben, auch wenn eine Partei über mögliche Schäden unterrichtet wurde.

16.2 Bestellungen, die im System angemeldet werden, können gegebenenfalls zu Drittparteien, Drittsystemen, Märkten, oder Börsen weitergeleitet werden (jede ein „Drittpartei System“). Die vPE ist nicht verantwortlich zu machen für mögliche Verluste, Schäden oder Kosten die aus Fehlern resultieren, die beim Lesen, der Abwicklung oder Durchführung von Bestellungen im Drittpartei System entstanden sind, oder falls ein Drittpartei System auf andere Weise Bestellungen nicht ordnungsgemäß durchführen kann.

16.3 Die vPE und /oder ihre Lizenzgeber übernehmen keine Eventual- oder andersartige Haftung gegenüber dem Kunden oder Drittparteien für die Richtigkeit, Qualität, Genauigkeit, Sicherheit, Vollständigkeit, Ausführung, Pünktlichkeit, Preisgestaltung oder weitere Verfügbarkeit des Systems oder für Verspätungen oder Versäumnisse des Systems oder für die fehlerhafte Bereitstellung oder Wartung des Systemzugangs durch Verbindungs- oder Telekommunikationsservices oder für andere Unterbrechungen oder Störungen Ihres Zugangs oder für jegliche fehlerhafte Kommunikation zwischen Kunde und vPE oder für jede Handlung und Unterlassung anderer Nutzer des Systems. Der Kunde ist alleinverantwortlich für Verluste, Schäden, oder Kosten, die daraus resultieren, dass er sich auf Daten oder Informationen, die im Zusammenhang mit dem System bereitgestellt werden, verlässt. Er ist für seine Geschäftsentscheidungen verantwortlich und die vPE ist nicht verantwortlich, zu entscheiden, ob eine Transaktion zumutbar, geeignet oder ratsam ist. Abgesehen von Ansprüchen für Verletzungen des Körpers oder Lebens durch Fahrlässigkeit oder wenn die Gesamtversicherungssumme in Verbindung mit oder unter diesen Bedingungen oder Transaktionen gemäß diesen Bedingungen 25.000\$ nicht übersteigt.

16.4 Unbeschadet sonstiger Rechte dieser Bedingungen, beschränkt sich die Haftung der vPE im Falle eines Garantiebruchs gemäß Paragraph 14, auf die Wiederherstellung oder Auswechslung der Bereiche des Systems, die die Verletzung hervorgerufen haben.

17. Bekanntmachung

17.1 Sofern die vPE dies nicht anders bestimmt, werden alle Geschäftsmitteilungen, Anfragen, Forderungen oder Zustimmungen, Bestellungen oder Transaktionen betreffend (dies gilt für die Liquidation von Rejected Trades, das Entfernen bestehender oder die Bestellung neuer oder das Ersetzen von autorisierten Nutzern) telefonisch oder per Email durchgeführt. Alle schriftlichen Mitteilungen, die sich aus diesen Bedingungen ergeben, sollen an die Adresse des Empfängers geschickt werden, sofern diese der vPE schriftlich zur Verfügung gestellt werden, bevor der Kunde das System betritt (oder an jede andere Adresse, die von Zeit zu Zeit schriftlich spezifiziert wird), anderenfalls per Hand, Kurier, Mail, Fax oder elektronischer Mittel einschließlich wo zugänglich, durch das System, und sollen nach Zugang wirksam sein.

17.2 Der Kunde wird der vPE des Weiteren vor der Nutzung des Systems den Namen und die Kontaktdaten der als Erstkontakt benannten Person überlassen.

18. Kündigung

18.1 Diese Bedingungen können zu jeder Zeit von jeder Partei gekündigt werden mit oder ohne Begründung durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei oder automatisch durch die Beendigung unseres Kundenverhältnisses mit Ihnen. Diese Bedingungen bleiben in Bezug auf im System durchgeführte Transaktionen wirksam, ungeachtet von Kündigung oder anderer Handlungen bezüglich des Systems.

18.2 Nach der Kündigung dieser Bedingungen muss der Kunde die Benutzung des Systems einstellen und alle Authentifizierungs-instrumente, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, vernichten.

19. Änderungen

19.1 Die vPE ist befugt, die Bedingungen abzuändern, indem sie dem Kunden eine schriftliche Mitteilung über die relevanten Änderungen zukommen lässt; solche Änderungen werden zu einem in der Mitteilung genannten Datum wirksam, dieses muss mindesten zehn Werktage nach dem Versendungsdatum liegen.

19.2 Die vPE ist befugt, die Bedingungen mit sofortiger Wirkung abändern, falls sie triftige Gründe hat oder sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

20. Allgemein

20.1 Eine fehlerhafte Ausübung oder Anwendung von Bestimmungen auf Grundlage dieser Bedingungen führt nicht zu deren Verwirkung.

20.2 Eine Person, die nicht Teil einer dieser Bedingungen entsprechenden Partei ist, kann keine ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen durchsetzen.

20.3 Diese Bedingungen (zusammen mit jeder sich darauf beziehenden Bestimmung) beinhalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des genannten Vertragsgegenstandes und ersetzen sämtliche früher getroffenen Vereinbarungen, Erklärungen, Absprachen, Gewährleistungen, Angebotsanfragen und Verhandlungen, falls vorhanden, vorausgesetzt, dass keine dieser Bedingungen in betrügerischer Absicht die Haftung einer der Parteien verletzt oder der Umfang der fraglichen Haftung nicht durch anwendbares, geltendes Recht reguliert ist.

20.4 Jede der Parteien anerkennt, dass sie sich bei Eintritt dieser Bedingungen nicht auf Vereinbarungen, Zusicherungen, Nebenverträge oder andere Versicherungen (bis auf jene die in diesen Bedingungen und den sich darauf beziehenden Dokumenten dargelegt sind) verlassen hat, die von oder im Auftrag von der anderen Partei vor dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung gemacht wurden. Jede Partei erklärt, auf alle Rechte und Befugnisse zu verzichten, die sich anderenfalls – mit Ausnahme für Paragraph 20 – aus solchen Vereinbarungen, Gewährleistungen, Nebenverträge oder anderer Zusicherungen ergeben.

20.5 Sofern nichts anderes nachstehend bestimmt ist, darf keine der Parteien diese Bedingungen oder daraus resultierende Rechte oder Verpflichtungen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei einem Dritten (?) übertragen, wobei das Einverständnis nicht grundlos versagt werden darf. Die vPE kann diese Bedingungen oder jedes diesbezügliche Recht oder Verpflichtung auf jedes Mitglied der eVP Gruppe übertragen. Jede Partei hat das Recht, diese Bedingungen im Falle ihrer Spaltung oder Übernahme, des Verkaufs aller oder grundlegender Assets, ohne Zustimmung der anderen Partei, zu übertragen. Diese Bedingungen sind verbindlich und zugunsten der Parteien, deren Erben und Rechtsnachfolger wirksam.

20.6 Die Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit bestimmter Bereiche dieser Bedingungen soll nicht die Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berühren.

20.7 Jede Verzögerung und Nichterfüllung der Leistungen in Bezug auf diese Bedingungen durch eine der Parteien wird nicht als Vertragsverletzung angesehen und geahndet, wenn sie durch Ereignisse bestimmt sind, die keine der Parteien zu vertreten hat, dies gilt, einschließlich jedoch nicht ausschließlich für Ereignisse höherer Gewalt, Eingriffe von Zivil- oder Militärbehörden, Streiks oder anderer arbeitsrechtlicher Streitigkeiten, Brand, Unterbrechungen und Störungen von Telekommunikationssystemen, Internet oder Dienstleistungen von Netzbetreibern, Stromausfällen und staatlicher Restriktionen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

21.1 Diese Bedingungen werden nach deutschem Recht geregelt und ausgelegt, und der Kunde unterwirft sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit deutscher Gerichte einschließlich aller Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen ergeben, und aller Transaktionen, die nach deren Maßgaben erfolgen.

Erklärung:

Ich habe die Mitteilung der vPE über meine Klassifizierung als Kunde sorgfältig gelesen und erkläre mich damit einverstanden. Ebenso bin ich mir darüber bewusst, dass die Bestausführungsgrundsätze der vPE dann nicht zur Stand 11.2016

Anwendung kommen, falls ich der vPE eine Weisung hinsichtlich der Depotstelle erteile. Ich erteile meine Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und Multilateraler Handelssysteme (MTF). Der vPE ist es gestattet, Fonds direkt bei der KAG bzw. über Dritte zu beziehen. Selbiges gilt auch für alle anderen Finanzinstrumente. Ich bin damit einverstanden, dass die vPE die Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erbringt, die im Zusammenhang mit der Einstufung als erfahrener Privatkunde gelten. Ich bestätige, dass die Angaben, die ich im Zusammenhang mit dem Kontoeröffnungsverfahren gemacht habe, vollständig, richtig und Grundlage der Geschäftsbeziehung sind. Sollte eine wesentliche Veränderung der diesen Angaben zugrunde liegenden Verhältnisse eintreten, werde ich Sie unverzüglich benachrichtigen. Sie erreichen uns täglich per E-Mail, Telefax und telefonisch in der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr.

X

.....

Name

Unterschrift

Datum

Widerrufsrecht

Der Auftraggeber kann seine Vertragserklärung zum Depotkontovertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs wenn die Erklärung auf einem Dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: vPE WertpapierhandelsBank AG, Maximiliansplatz 17, 80333 München

Besonderer Hinweis:

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Achtung: Wenn Sie ausdrücklich die Durchführung eines Geschäftsabschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist wünschen, erlischt dadurch Ihr Widerrufsrecht.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

X

.....
Name Unterschrift Datum